

Der Verlust der Privatsphäre in der modernen Mediengesellschaft – Ist das Individuum noch geschützt?

I. Die faktische Situation des Individuums in der modernen Mediengesellschaft heute

In kaum einem Bereich des gesellschaftlichen Lebens haben sich die faktischen Gegebenheiten nicht zuletzt durch technische Entwicklungen so epochal verändert wie im Bereich Individuum und Öffentlichkeit. Dabei sind nicht nur etwa Fernsehformate gemeint, bei welchen Personen sich in jeder Lebenslage filmen lassen. Noch deutlicher wird die Entwicklung in sozialen Netzwerken sichtbar. Millionen Menschen kommunizieren hier nicht selten unter Preisgabe von Daten und Informationen aus dem Privatleben. Ebenso häufen sich aber auch die Prozesse, bei welchen sich Prominente, aber auch sonst wie von Berichterstattung Betroffene gegen Eingriffe in ihre Privatsphäre zur Wehr setzen. Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Bewertungsportalen, Weblogs, Cybermobbing etc. nehmen ständig zu. Der Ton hat sich hierbei massiv verschärft. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche tatsächliche wie rechtliche Fragen. Hat die technische Entwicklung die rechtlichen Schutzmechanismen überholt? Ist das Individuum noch geschützt? Und: Will es überhaupt noch geschützt werden?

1. Ausgangspunkt

Vor der Beantwortung der Frage, inwiefern das Individuum in der heutigen Mediengesellschaft tatsächlich wie rechtlich geschützt ist, steht die Analyse, wie sich das Individuum in der heutigen Mediengesellschaft bewegt und welchen Eingriffen es ausgesetzt ist. Hieran anschließen muss sich die Frage, welche rechtlichen Schutzmechanismen nach der tradierten Rechtsprechung eigentlich bestehen und ob die aktuelle Rechtsprechung den Entwicklungen noch hinreichend gerecht wird.

Jahrzehntelang gab es nur so genannte traditionelle Medien wie Zeitungen und Fernsehen. Zumeist waren nur Prominente Gegenstand von Berichterstattung oder

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, Honorarprofessor für Presse-, Persönlichkeits- und Medienrecht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und zugleich Lehrbeauftragter für Strategische Rechtskommunikation an der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin. Der Autor war an einigen der berichteten Entscheidungen als Betroffenenvertreter beteiligt.

Personen, die durch ein Ereignis in den Blickpunkt öffentlichen Interesses rückten. Es waren auch diese Fälle, an denen die Rechtsprechung unter Abwägung von Pressefreiheit auf der einen Seite und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite die Grundsätze entwickelte, die den Schutz des Individuums vor ungewollter Öffentlichkeit definierten. Die rechtlichen Fragen waren dann auch im Wesentlichen geklärt, obwohl das Pendel mal mehr in Richtung Pressefreiheit und dann wieder mehr in Richtung Persönlichkeitsschutz schlug.

Das Internet hat, vergleichbar mit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert, die Dinge fundamental verändert und zwar zunächst einmal im Tatsächlichen:

Heutzutage ist jeder Mensch von Veröffentlichungen betroffen. Die technische Entwicklung ermöglicht es, dass jeder jeden jederzeit überall und zudem auch heimlich fotografieren und diese Bilder auch weltweit im Internet verbreiten kann. Ebenso kann jeder selbst und initiativ Bilder und Informationen über sich ins Netz stellen, etwa bei *Facebook*. Jeder kann auch den anderen – noch dazu anonym, also ohne haftbar gemacht zu werden – diffamieren, kritisieren, mobben etc. Gerade die Fälle von Internetmobbing häufen sich. Unlängst wurde der Fall einer Schülerin in Kanada bekannt, die sich umgebracht hat, nachdem von ihr Nacktbilder im Netz verbreitet worden sind¹.

Spektakulär war auch der Fall der Internetplattform „*i share gossip*“. So schlug am 21. 3. 2011 eine Horde Jugendlicher in der Nähe eines U-Bahnhofs im Berliner Stadtteil Wedding einen 17-Jährigen brutal zusammen. Das Ganze war ein Nachspiel eines zuvor erfolgten virtuellen Mobbings. Die Freundin des Opfers war zuvor im Internet massiv diffamiert worden und mit Beleidigungen regelrecht verfolgt worden². Erwähnt sei auch der Fall von Selbstjustiz durch die Hochspringerin *Ariane Friedrich*, die auf ihrer *Facebook*-Seite Namen und Wohnort eines Mannes veröffentlicht hatte, der ihr eine obszöne Mail geschickt haben soll³.

In Bewertungsportalen und Weblogs kann jeder jeden anonym diffamieren. Nicht umsonst sprach *Jean-Remy von Matt*, der Gründer der Werbeagentur *Jung von Matt*, einen klaren eindeutigen Satz aus: „Weblogs sind die Klowände des Internets“ und kritisierte damit den Umstand, dass niemand für das, was er dort verbreitet, haftet oder zur Verantwortung gezogen werden kann.

Dabei ist ein Phänomen festzustellen: Der Mensch ist hier nicht nur das Opfer von Diffamierung im Netz. Er ist selbst auch mitverantwortlich für das, was ihm widerfährt, da er sich selbst seiner Privatsphäre inzwischen massiv begibt:

Während noch in den 80er Jahren die damalige junge Generation gegen die Volkszählung demonstrierte und das *Bundesverfassungsgericht* in diesem Zusammenhang das informationelle Selbstbestimmungsrecht als eigenständiges Grundrecht schuf, wollen heute viele hiervon nicht mehr viel wissen. Vielmehr ist es angezeit und

¹ Der Fall einer 15-jährigen Kanadierin sorgte weltweit für Aufsehen. Die 15-Jährige hatte vor ihrem Selbstmord ihre Erlebnisse in einem 8-minütigen Video ins Internet gestellt. Vgl. etwa „Der stumme Hilferuf der Amanda Todd“ auf www.welt.de vom 22. 10. 2012.

² Vgl. die genauere Schilderung des Falls, in: *Schertz/Höck*, Privat war gestern, 2011, 11.

³ Vgl. zum Fall *Ariane Friedrich* DER SPIEGEL Nr. 18 v. 30. 4. 2012, 139.

wird als normal empfunden, möglichst alles von sich preiszugeben, indem man bei *Facebook* oder anderen sozialen Netzwerken postet, was man gerade tut, welche privaten Vorlieben man hat, mit wem man sich trifft, wo man sich aufhält etc. Nicht selten werden auch private Details kundgetan, bis hin zu sexuellen Vorlieben oder Fotos von privaten Partys oder Treffen ins Netz gestellt.

Vor diesem Hintergrund verkündet *Mark Zuckerberg*, der *Facebook*-Gründer, dass das Zeitalter der Privatsphäre endgültig vorbei sei, die Privatsphäre ein Ding von gestern sei⁴. In diesem Zusammenhang wird auch oft von der *Post Privacy Gesellschaft* gesprochen. Der Vorstandschef von *Google* rät, dass man am besten erst gar nicht tun sollte, was andere nicht – spätestens im Netz – erfahren sollten⁵.

Das Ganze klingt so, als sei die Privatsphäre kein anerkennungswürdiges, zu schützendes Gut mehr:

Jahrzehntelang gab es einen gesellschaftlichen Konsens, welche Bereiche des Lebens als privat verstanden wurden, etwa familiäre Angelegenheiten, Krankheiten, finanzielle Fragen, private Beziehungen, Trennungen und Ähnliches⁶. Im Zuge der Veränderung des Internets zum Web 2.0, also zum Mitmachnetz, in dem die Interaktion der Nutzer im Vordergrund steht, hat sich das so genannte Eigenverhalten der Menschen in Bezug auf ihre Privatsphäre massiv verändert. So löst es kaum noch Verwunderung aus, wenn ein Mann vielen *Facebook*-Freunden mitteilt, dass bei seiner Krebserkrankung neue Metastasen gefunden wurden⁷. Familien stellen Fotos vom letzten Weihnachtsfest für jedermann sichtbar in Fotoseiten ins Netz. Ebenso ermöglicht es das Internet, anonym den anderen in Foren zu beschimpfen, sei es auf Bewertungsportalen, in Blogs oder sei es auf so genannten Hassseiten.

Zwei Probleme stellen sich aktuell beim Persönlichkeitsschutz in der digitalen Welt: Zum einen das veränderte und bereits eingangs beschriebene Eigenverhalten der Menschen. Sie begeben sich zunehmend ihres Privatsphärenschutzes, indem sie alle Details preisgeben. Zum anderen gibt es eben die faktische Schwierigkeit, Persönlichkeitsrechte im Internet zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen, da nicht selten die Täter und Störer kaum zu ermitteln sind, da sie im Ausland sitzen oder in Blogs unter anonymen Namen andere Menschen beleidigt werden. Beide Umstände greifen in unser Grundverständnis von Persönlichkeitsrechten ein.

2. Der Wert der Privatsphäre

Kurz gesagt: Privatsphäre ist ein fragiles Gut geworden. So wie das Internet unser Verständnis von Informationsfreiheit, wirtschaftlicher und politischer Transparenz fundamental verändert hat, so tief können auch die Veränderungen bei der Reichweite des Persönlichkeitsrechts sein⁸. Weitere Überlegungen könnten sich erübrigen, wenn man zu dem Ergebnis gelangte, dass eine Privatsphäre eigentlich nicht mehr schüt-

⁴ Zitiert nach *Schertz/Höcb*, a. a. O.

⁵ Zitiert nach *Schertz/Höcb*, Privat war gestern, 2011, 23.

⁶ Vgl. *Schertz/Höcb*, Persönlichkeitsrechte in der digitalen Welt, Anwaltsblatt 2012, 721.

⁷ Vgl. *Schertz/Höcb*, a. a. O.

⁸ Vgl. *Schertz/Höcb*, a. a. O.

zenswert ist, da die Menschen selbst dieses Schutzes nicht mehr bedürfen oder ihn auch nicht mehr wollen. Hat *Zuckerberg* recht, wenn er sagt, dass die Privatsphäre ein Ding von gestern ist? Benötigt die *Post Privacy Gesellschaft* den Privatsphärenschutz nicht mehr? Damit gehen ja auch Forderungen etwa der Piratenpartei nach Transparenz einher, wobei sich der von der Piratenpartei geforderte Datenschutz und die Bürgerrechte einerseits und die andererseits geforderte Freiheit des Internets und unbedingte Transparenz eigentlich gegenseitig ausschließen.

Nach hiesiger Auffassung verdient das Individuum, mithin der Mensch, als Maß aller Dinge unbedingt Schutz trotz neuerlicher technischer Entwicklungen. Das darf wohlgekannt kein Selbstzweck sein. Wenn die Gesellschaft sich dahingehend verändert, dass Privatsphäre zunehmend ein disponibles Gut wird und immer mehr Menschen dieses preisgeben, ist das zum einen sicherlich zu respektieren. Zum anderen sind aber weiterhin die Individuen zu schützen, die dieses nicht preisgeben und diesen Schutz weiterhin für sich bewahrt wissen wollen. Mit anderen Worten müssen die Gesellschaft und der Staat weiterhin denjenigen schützen, der den grundrechtlich abgesicherten Privatsphärenschutz weiter für sich beanspruchen möchte. So wird es weiterhin viele Menschen geben, die, gerade weil sie krank sind, alt, allein oder mit einem Schicksalsschlag behaftet oder einfach nur vernünftig, keinerlei oder auch nur wenig Öffentlichkeit wünschen. Privatsphäre wird weiterhin benötigt, um einen Mindeststandard in der Gesellschaft zu erhalten für diejenigen, die sich nicht gewissermaßen zeitgemäß an der Selbstinszenierung des eigenen Ichs beteiligen möchten, sondern allein gelassen werden wollen von medialer Öffentlichkeit.

Rechtlich gilt: Die Privatsphäre ist Teil der unantastbaren Menschenwürde und zugleich ein genauso elementares Bürgerrecht wie die Meinungs- und Informationsfreiheit. Der Schutz des Privaten steht insofern dem Recht auf Freiheit und Information gleichberechtigt gegenüber. Das wird oftmals verkannt. Man kann auch nicht oft genug betonen, dass Art. 1 I GG und Art. 2 I GG die ersten Grundrechte im Grundrechtskatalog sind, also die Menschenwürde und die allgemeine Handlungsfreiheit. Und aus diesen beiden Grundrechten wurde wiederum das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt, das auch den Privatsphärenschutz beinhaltet.

Die Medienfreiheiten stehen dem Schutz des Individuums damit jedenfalls gleichberechtigt gegenüber. Der Schutz des Individuums muss darüber hinaus dann der Presse- und Meinungsfreiheit vorgehen, wenn es um die Menschenwürde geht, da diese unantastbar ist. Die Auffassung, dass das Individuum vor ungewollter Öffentlichkeit zu schützen ist, ist übrigens nicht nur in Deutschland anerkannt. Auch im amerikanischen Recht, in welchem bekanntermaßen die freie Rede, konkret *freedom of the speech*, eigentlich einer der wichtigsten Grundsätze überhaupt ist, ist das Recht des Einzelnen, in Ruhe gelassen zu werden, ebenso anerkannt – *the right to be let alone*.

Welche Überlegungen stehen dahinter?

Privatsphäre bezeichnet den Bereich, den der Mensch als Rückzugsort benötigt, der vor Einblicken Dritter und insbesondere der Öffentlichkeit geschützt ist⁹. Die Privat-

⁹Vgl. hierzu *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011, 23.

sphäre ermöglicht es dem Menschen, alleine zu sein, in Ruhe gelassen zu werden, Gefühlen wie Angst, Scham und Ärger freien Lauf lassen zu können, sie artikulieren zu können, ohne Rechtfertigungszwängen gegenüber der Gesellschaft¹⁰. Im Privaten werden körperliche Bedürfnisse ausgelebt, wie Körperpflege, Sexualität, Heilung von Krankheiten. Ebenso betroffen ist der gesamte zwischenmenschliche Bereich, das Führen einer Partnerschaft, die Familie, Freunde und Nachbarn.

Es wäre fatal, wenn all die soeben geschilderten Bereiche in der Zukunft für jedermann einsehbar wären. Gerade weil die technische Entwicklung es erlaubt, dass jeder jeden jederzeit und überall fotografieren und sogleich diese Fotos auch weltweit ins Netz stellen kann, bedarf es umso mehr eines Kernbereichs der menschlichen Existenz, der vor Einblicken anderer auch in Zukunft weiter geschützt bleibt, wenn die Betroffenen es wohlgemerkt wollen¹¹. Nach dem humanistischen Grundsatz, dass der Mensch das Maß aller Dinge ist, ist seine Menschenwürde eben unbedingt zu schützen¹². Zu der dem Menschen gebührenden Achtung gehören daher insbesondere Respekt vor allen Bereichen, die nur dem einzelnen Menschen eigen sind und vor Einwirkung von außen grundsätzlich bewahrt werden müssen. Insofern gehört zur Würde des Menschen insbesondere und auch sein Selbstbestimmungsrecht, der freie Wille, darüber zu befinden, ob und wie er in der Öffentlichkeit stattfinden will¹³.

Seit gut 200 Jahren ist es anerkannt, dass jeder Mensch seiner Privatsphäre bedarf, innerhalb derer er vor Einwirkung von außen geschützt bleibt. Mit der französischen Revolution und den hierbei ausgebildeten Freiheitsrechten kam der Wunsch nach Privatsphäre auf. Das Idealbild des autonomen Bürgers erforderte einen unbeobachteten Raum freier Entfaltung und Entscheidung, u. a. auch deshalb, weil neue Kommunikationsmedien wie Zeitungen es nicht mehr jedem selbst überließen, welche Informationen über ihn öffentlich wurden¹⁴. 1890 stellten die beiden amerikanischen Juristen *Louis D. Brandeis* und *Samuel Warren* in ihrem Artikel „The Right To Privacy“ fest: „Neue Erfindungen und Geschäftsmethoden machen einen nächsten Schritt notwendig, der dem Schutz des Menschen und der Sicherung der Individualität dient, nämlich: Das Recht in Ruhe gelassen zu werden. Rasch aufgenommene Fotos in Zeitungsunternehmen dringen in den geschützten Bereich des privaten und häuslichen Lebens ein, zahlreiche neue Geräte lassen die Prophezeiung wahr werden, dass das, was man in der Diele flüstert, vom Dach nach draußen gerufen wird.“¹⁵ Diese Schrift war im Übrigen der Grundstein, dass das *right to be let alone* in Amerika bereits Anfang des 20. Jahrhunderts in Gerichtsentscheidungen angewendet wurde.

Bei dem Schutz der Privatsphäre geht es indes nicht nur um den Schutz des Individuums aus humanistischer Gesinnung. Es geht sicherlich auch um das Gemeinwesen insgesamt. Der Schutz der Privatsphäre dient auch den Interessen der Allgemeinheit.

¹⁰ Vgl. Schertz/Höch, a. a. O.

¹¹ Vgl. Schertz/Höch, a. a. O.

¹² Vgl. Schertz/Höch, a. a. O.

¹³ Vgl. Schertz/Höch, a. a. O.

¹⁴ Vgl. Schertz/Höch, a. a. O., 28 ff.

¹⁵ *Brandeis/Warren*, The Right To Privacy, der Originaltext ist im Internet abrufbar unter http://groups.csail.mit.edu/mac/classes/6805/articles/privacy/Privacy_brand_war2.html.

Gerade um sich in die Gemeinschaft einzubringen, neue Ideen für die Gesellschaft zu liefern und Kulturelles zu schaffen, bedarf es auch der Zurückgezogenheit und möglicherweise des Alleinseins¹⁶. Noch wichtiger ist Privatsphäre im Bereich von Krankheiten. Heilung erfordert, dass Menschen zur Ruhe kommen, sich regenerieren können. Ist die Krankheit einer Person Gegenstand öffentlicher Betrachtung, ist dies nicht mehr unbedingt gewährleistet.

Mit anderen Worten: Der Schutz der Privatsphäre ist weiter für all diejenigen sicherzustellen, die diesen weiter für sich in Anspruch nehmen wollen. Die tatsächliche Entwicklung, dass viele Menschen inzwischen alles von sich preisgeben, darf nicht dazu führen, dass das Recht im Schutz desjenigen, der das anders sieht und für sich weiter den grundrechtlich gesicherten Privatsphärenschutz in Anspruch nehmen möchte, gelockert wird. Die *Post Privacy Gesellschaft* kann kein Dogma sein, was im Wege der normativen Kraft des Faktischen zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes des Individuums führt, der 60 Jahre im Recht der Bundesrepublik Deutschland galt. Der Staat, der Gesetzgeber und die Gerichte müssen daher weiterhin denjenigen in seiner Privatsphäre schützen, der sich ihrer nicht begeben möchte, sondern weiterhin ihren Schutz einfordert.

II. Die geltende Rechtslage

Nach Beschreibung des faktischen Ist-Zustandes sollen die bisher geltenden rechtlichen Grundsätze aufgezeigt werden. Was leistet das deutsche Recht, um das Individuum zu schützen? Vorab ist festzustellen, dass die deutsche Rechtsprechung, konkret auch der *Bundesgerichtshof* und das *Bundesverfassungsgericht*, in den letzten 60 Jahren mit einer umfassenden Judikatur Grundsätze für den Schutz des Individuums in der Medienöffentlichkeit entwickelt hat. Mal schlug das Pendel mehr in Richtung Pressefreiheit, mal mehr in Richtung Persönlichkeitsschutz.

Als etwa der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* die deutsche Rechtsprechung im Jahre 2004 kritisierte und feststellte, dass Bildnisse aus dem privaten Alltag von Prominenten nicht grundsätzlich, nur weil sie absolute Personen der Zeitgeschichte sind, zulässig sind, korrigierten auch der *BGH* und das *BVerfG* diese Rechtsauffassung¹⁷.

Wie noch aufzuzeigen sein wird, hat indes der *BGH* in den letzten Jahren wiederum Entscheidungen getroffen, die zum Nachteil des Privatsphärenschutzes gingen im Interesse der Meinungsfreiheit, obwohl die tatsächliche Entwicklung so wie eben beschrieben ist, nämlich dass die Gefahren für das Individuum eigentlich stark angewachsen sind.

¹⁶ Vgl. Schertz/Höb, Privat war gestern, 2011, 24.

¹⁷ EGMR, NJW 2004, 2647 = AfP 2004, 348 (351); BVerfG, NJW 2008, 1793 = AfP 2008, 163 (167); BGH, NJW 2007, 3440 = AfP 2007, 472 – Grönemeyer; BGH, NJW 2008, 3138 = AfP 2008, 507 – Sabine Christianesen; vergleiche zur Entwicklung dieser Anpassung der Rechtsprechung in Deutschland die Darstellung bei Schertz, in: Götting/Schertz/Seitz, Hdb. d. PersönlichkeitsR, 2008, § 12 Rdnrn. 56 ff.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Doch zurück zum Ausgangspunkt:

Im Jahr 1954 erkannte der *BGH* in der so genannten Leserbrief-Entscheidung erstmals das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein durch Art. 1 und Art. 2 GG verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht und sogleich zivilrechtlich nach § 823 BGB als ein geschütztes „sonstiges Recht“ an¹⁸. Es gewährleistet hiernach jedermann den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit¹⁹.

Die Folge der Einführung des Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung war und ist, dass dieser Bereich, anders als in der deutschen Rechtsordnung sonst üblich, nicht durch Gesetze, sondern im Wesentlichen durch Rechtsprechung definiert wird. Das führt zu einem für die deutsche Rechtsordnung ungewöhnlichen Ergebnis, dass der Schutz des Individuums im Wesentlichen Gerichtsentscheidungen zu entnehmen ist und nicht Gesetzen, von den Nebengesetzen wie strafrechtlichen Vorschriften zum Ehrenschutz oder dem Recht am eigenen Bild einmal abgesehen.

Ob es *de lege ferenda* sinnvoll ist, den Persönlichkeitsschutz in einem Persönlichkeitsschutzgesetz zu regeln oder ob man es bei der jetzigen, sich allerdings relativ schnell ändernden Rechtsprechung belässt, bedarf einer eigenständigen Diskussion, die hier nicht zu Ende geführt werden soll. Gerade aber die beschriebene Entwicklung durch das Internet und zudem der Umstand, dass der Persönlichkeitsschutz inzwischen nicht auf Deutschland begrenzt werden kann, da das Internet weltweit benutzt und konsumiert wird, machen jedoch nach hiesiger Auffassung in der Zukunft, zumindest auf europäischer Ebene, eine Harmonisierung und Vereinheitlichung erforderlich.

2. Die Schutztatbestände des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Bezüglich des von der Rechtsprechung entwickelten Persönlichkeitsschutzes sind bestimmte Standardfallgruppen herauszuarbeiten:

a) Schutz vor Unwahrheit

Zunächst einmal ist der Mensch davor geschützt, dass über ihn unwahre Tatsachen verbreitet werden²⁰. Im Strafrecht korrespondiert dieser Schutz mit den Vorschriften über Verleumdung und üble Nachrede.

b) Schutz vor Indiskretion

Neben den Schutz vor Unwahrheit tritt der Schutz vor Indiskretion²¹. Dieser schützt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor Eingriffen in bestimmte Sphä-

¹⁸ BGHZ 13, 334 (338) = NJW 1954, 1404 – Leserbrief.

¹⁹ BGHZ 13, 334 (338) = NJW 1954, 1404 – Leserbrief.

²⁰ Vgl. etwa hierzu die Darstellung bei *Wanckel*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, Hdb. d. PersönlichkeitsR, 2008, § 20.

²¹ Vgl. *Wanckel*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, § 19, a. a. O.

ren einer Person ohne deren Einwilligung. Nach der so genannten Sphärentheorie unterscheidet man hierbei zwischen der Geheimsphäre, der Intimsphäre, der Privatsphäre, der Sozialsphäre und der Öffentlichkeitssphäre, wobei die Sphären nicht strikt voneinander zu trennen sind, sondern sich überlappen²². Die Geheimsphäre betrifft den Bereich menschlichen Lebens, den niemand der Öffentlichkeit bei verständiger Würdigung preisgeben möchte. Insbesondere gehören hierzu persönliche Aufzeichnungen wie Tagebücher und private Notizen, aber auch Krankenunterlagen, Fragen, die dem Bankgeheimnis unterliegen etc.²³

Der Schutz der Intimsphäre verbietet unerlaubte Einblicke insbesondere im Bereich von Sexualität und Krankheiten²⁴. Sie ist grundsätzlich tabu, d. h. ohne Einwilligung des Betroffenen darf hierüber überhaupt nicht berichtet werden. Wie bereits eingangs dargelegt, erfasst die Privatsphäre den gesamten Bereich der eigenen vier Wände, sofern es den räumlichen Bereich angeht, familiäre Beziehungen, Privatbeziehungen, Eheprobleme, Scheidungsabsichten etc.²⁵

Bei allen drei Bereichen ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass sie grundsätzlich tabu sind. Es gibt im Bereich der Privatsphäre hingegen Ausnahmen. Steht die Berichterstattung in besonderem öffentlichem Interesse, sind auch hier Eingriffe durch den Betroffenen hinzunehmen²⁶. Das sind insbesondere Fälle mit politischem Bezug, etwa bei Krankheiten von Spitzenpolitikern oder Trennungen von gekrönten Häuptern. Die Privatsphäre ist also nicht absolut geschützt. Hier ist das Persönlichkeitsrecht mit den Äußerungs- und Pressefreiheiten abzuwägen, so dass eine Veröffentlichung zulässig werden kann, wenn ein berechtigtes Informationsinteresse besteht²⁷.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass auch die Intim- und Privatsphäre nur dann geschützt sind und bleiben, wenn man sich selbst hierzu nicht äußert. Nach der so genannten Verzichtstheorie verliert nämlich derjenige den Schutz der Privat- und Intimsphäre vor Berichterstattung, der sich zu diesem Bereich äußert oder in der Vergangenheit vielfach geäußert hat²⁸.

Mit anderen Worten: Derjenige, der die Tür aufmacht, bekommt sie auch schwer wieder zu. Das gilt im Tatsächlichen wie auch im Rechtlichen. Und hierin liegt die Gefahr: Gibt der Mensch zunehmend Privates von sich preis, kann er Dritten nicht mehr untersagen, hierüber auch in Zukunft zu berichten. Und im Zusammenhang mit dem beschriebenen Eigenverhalten gerade der jüngeren Nutzer von sozialen Netzwerken liegt hierin auch die große Gefahr des Internets. Neben dem Umstand, dass das, was man ins Netz stellt, ohnehin nicht zurückgeholt werden kann, tritt also auch der Verlust des Rechtsschutzes hinzu, der dazu führt, dass der Mensch irgendwann rechtlos gestellt wird bei dem Wunsch, Einblicke in sein Privatleben zu untersagen.

²² Vgl. Wenzel, a. a. O., Kap. 5, Rdnr. 35.

²³ Vgl. Wanckel, in: Götting/Schertz/Seitz, a. a. O., Rdnrn. 35 ff.

²⁴ Vgl. Prinz/Peters, a. a. O., Rdnr. 54.

²⁵ Vgl. Wanckel, in: Götting/Schertz/Seitz, a. a. O., Rdnrn. 4 ff.

²⁶ Vgl. Wenzel, a. a. O., Kap. 5, Rdnr. 60.

²⁷ Vgl. Wenzel, a. a. O., Kap. 5, Rdnr. 60.

²⁸ Vgl. etwa zur Verzichtstheorie beim Recht am eigenen Bild: Schricke/Loewenheim/Götting, Urheberrecht, §§60/23 Rdnrn. 55 ff.

Die Sozialsphäre betrifft den Bereich, in welchem die Person nach außen tritt, insbesondere in ihrem beruflichen Umfeld, aber auch in der Gesellschaft, ohne sogleich öffentlich aufzutreten²⁹. Lange Zeit entsprach es herrschender Meinung und auch ständiger Rechtsprechung, dass auch über die Sozialsphäre nicht ohne weiteres unter Namensnennung berichtet werden durfte³⁰. Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren gehören zwar im Allgemeinen zur Sozialsphäre einer Person, dennoch war und ist eine namentliche Berichterstattung in der Regel gerade auch wegen zu erwartender Stigmatisierungen in der Öffentlichkeit unzulässig. Dies erklärt auch, warum in Tageszeitungen bis heute oftmals die Beschuldigten entweder namentlich gar nicht erwähnt werden oder nur mit abgekürztem Namen in Artikeln auftauchen. Anders verhält es sich jedoch bei spektakulären Straftaten oder dann, wenn das Verhalten eines Politikers oder sonstigen hohen Amtsträgers Gegenstand der Ermittlungen ist. Hier kommt es auf die Abwägung im Einzelfall an. Im Bereich der so genannten Öffentlichkeitsphäre, d. h. in dem Bereich, wo sich Personen bewusst der Öffentlichkeit zuwenden, ist hingegen immer eine Berichterstattung zulässig³¹.

c) Das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person

Neben den beschriebenen Schutz vor Indiskretion tritt das ebenso anerkannte Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person³². Dieses Recht kommt zum Tragen, wenn es um im Ergebnis richtige Tatsachenbehauptungen geht, die der Betroffene daher auch nicht wegen Unwahrheit untersagen will, sondern da diese Dinge gewissermaßen niemanden etwas angehen³³. Jeder soll nach dem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person selbst darüber befinden, ob und wie er öffentlich stattfindet. Es sei denn, er muss aus überwiegendem öffentlichem Interesse eine Berichterstattung dulden. Entwickelt wurde dieses Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person in der so genannten Lebach-Entscheidung des *BVerfG* aus dem Jahre 1973, in welcher es um die Verfilmung eines Kriminalfalls ging³⁴. Das *BVerfG* erkannte in dieser Entscheidung und auch in der späteren Rechtsprechung ein Recht auf Anonymität des Betroffenen an. Der als Gehilfe in dem Lebach-Fall Verurteilte wurde am Anfang des Films mit Namen genannt und im Film gezeigt. Das *BVerfG* untersagte dieses und stellte fest, dass das Persönlichkeitsrecht jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung sichere, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehöre auch das Recht, in diesem Bereich für sich zu sein, sich selbst zu gehören, ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen³⁵. Danach dürfe grundsätzlich jeder selbst und alleine

²⁹ Vgl. *Wenzel*, a. a. O., Kap. 5, Rdnr. 65.

³⁰ Vgl. hierzu insbesondere *Wenzel*, a. a. O., Kap. 5 Rdnr. 68 f.; Kap. 10 Rn. 169.

³¹ Vgl. etwa *Prinz/Peters*, a. a. O., Rdnrn. 78 ff.

³² Vgl. *Prinz/Peters*, a. a. O., Rdnrn. 99 ff.

³³ Vgl. *Prinz/Peters*, a. a. O.

³⁴ Vgl. *BVerfG*, NJW 1973, 1225–Lebach.

³⁵ Vgl. *BVerfG*, NJW 1973, 1226 (1227 ff.) = GRUR 1973, 541.

bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen³⁶.

Bei Bildnisveröffentlichungen kennen wir diese Regel aus den §§ 22, 23 KUG, dass grundsätzlich niemand ohne seine Einwilligung es dulden muss, dass ein Bildnis von ihm verbreitet wird. Dies ist die Grundregel im Bildrecht. Nichts anderes gilt jedoch bei namentlicher Berichterstattung. Grundsätzlich muss es niemand dulden, namentlich in der Öffentlichkeit erwähnt und Gegenstand von Berichterstattung zu werden. Das war jedenfalls die bisher geltende Rechtslage. Genannt werden durfte der Name nur dann, wenn gerade an der Namensnennung und damit an der individualisierenden Berichterstattung ein Informationsinteresse bestand, insbesondere bei Personen, die öffentliche Ämter bekleiden oder ähnliches.

d) Das informationelle Selbstbestimmungsrecht

Das *BVerfG* ergänzte später dieses anerkannte Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person mit dem ebenso grundrechtlich anerkannten Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wonach jeder grundsätzlich über seine Daten befinden kann³⁷. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist heute als eigenständige Ausprägung des Persönlichkeitsrechts anerkannt. Dieses Recht gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, in welchem Umfang seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Anlass war das Volkszählungsgesetz aus dem Jahre 1983.

e) Der Schutz vor Schmähkritik

Neben dem Schutz vor Unwahrheit, dem Schutz vor Indiskretion, dem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person bzw. dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, tritt als weitere Schutzrichtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch der Schutz vor Schmähkritik³⁸. Es geht also bei diesem Tatbestand um Meinungsäußerungen, die untersagt werden können. Damit ist er aber auch eng auszulegen.

Der *BGH* hat als Schmähkritik bezeichnet, wenn es sich um eine Kritik handelt an einer anderen Person, die nicht mehr nur scharf, schonungslos oder auch gar ausfällig ist, dabei aber auch sachbezogen, sondern wenn sie auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausläuft³⁹. Die Herabwürdigung der Person muss im Vordergrund stehen. Es muss offensichtlich sein, dass es hier vorrangig um die Diffamierung des anderen geht. Gerade Schmähungen sind typische Äußerungen, die im Internet verbreitet werden. Insbesondere die Anonymität im Netz und der erleichterte Zugang zu diesem Massmedium führen dazu, dass in Blogs, Foren, auf privaten Webseiten, aber auch in Bewertungsportalen, regelmäßig massive Schmähungen des anderen festzustellen sind. Hier stellt sich aber ebenso regelmäßig das Problem, dass der Täter schwer zu ermitteln ist.

³⁶ Vgl. *BVerfG*, a. a. O.

³⁷ Vgl. *BVerfG*, NJW 1984, 419 = NVwZ 1984, 167 L – Volkszählungsurteil.

³⁸ Vgl. *Höb*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, § 21.

³⁹ Vgl. *BGH*, NJW 1974, 1762 = GRUR 1975, 208 m. Anm. *Harmsen* – Deutschlandstiftung.

3. Das Recht am eigenen Bild

Neben den soeben geschilderten Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts treten so genannte spezielle Persönlichkeitsrechte wie das Urheberpersönlichkeitsrecht, das Namensrecht und das an dieser Stelle auch kurz erwähnte Recht am eigenen Bild.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Tatbestände der §§ 22, 23 KUG, die im Wesentlichen die Vorschriften des Rechts am eigenen Bild enthalten, aus dem Kunsturhebergesetz vom 9. 1. 1907 stammen. Sie sind aber heute Bundesrecht.

a) Der Tatbestand des § 22 KUG

Das Recht am eigenen Bild ist hiernach das ausschließliche Recht des Menschen, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses zu entscheiden. Es ist gewissermaßen die bildrechtliche Seite des soeben dargelegten auch im Persönlichkeitsrecht verankerten Verfügungsrechts des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit. Beim Recht am eigenen Bild ist klar geregelt, dass niemand es dulden muss, dass ohne seine Einwilligung sein Bildnis verbreitet wird. Dies ist wohl gemerkt die Grundregel, obwohl man manchmal den Eindruck hat, dass diese Rechtsnorm in der Praxis kaum noch eine Bedeutung spielt, weil offenbar jeder meint, das Foto eines anderen ohne seine Einwilligung ins Internet stellen zu dürfen oder auch zu drucken. Bildnis ist hiernach jede Darstellung einer Person, die sie erkennbar, sei es nur für Eingeweihte, wiedergibt.

Entsprechend der Rechtslage bei der oben beschriebenen Verzichtstheorie ist aber auch hier durch Einwilligung ein Verzicht auf das Recht am eigenen Bild möglich. Willigt also der Abgebildete in eine konkrete Veröffentlichung ein, kann er demjenigen, der diese Veröffentlichung dann vornimmt, diese Verbreitung des Bildnisses nicht mehr untersagen.

Hier gelten dieselben Empfehlungen bzw. auch Warnungen auf Grund der beschriebenen technischen Entwicklung, dass jeder grundsätzlich überlegen sollte, ob er freiwillig seine Bilder im Netz preisgibt. Er willigt hiermit in die Verbreitung durch sein eigenes Verhalten ein. Zum einen kann er dann das Bildmaterial technisch kaum noch zurückholen, zum anderen glauben sich Dritte dann befugt, das Bildnis ebenso verbreiten zu dürfen.

b) Der Ausnahmetatbestand des § 23 I Nr. 1 KUG

Wichtigste Ausnahme beim Recht am eigenen Bild ist der § 23 I Nr. 1 KUG, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden dürfen. Diese Norm betrifft und betraf regelmäßig Prominente und die Frage, wann die Medien Stars „abschießen“ dürfen und wann nicht.

Nach alter Rechtslage war das *BVerfG* der Auffassung, dass bei so genannten absoluten Personen der Zeitgeschichte, also Politikern, Superstars, Jahrhundertsportlern etc. allein das öffentliche sich-im-Straßenraum-Bewegen bereits ein zeitgeschichtliches Ereignis darstellt, so dass das zeitgeschichtliche Ereignis i. S. des § 23 I Nr. 1

KUG der Prominente selbst war, wenn er sich im privaten Alltag in der Öffentlichkeit irgendwo zeigte⁴⁰.

Nach deutschem Recht war zwar die Verbreitung von Bildnissen von Prominenten im Privatbereich verboten, die Einwilligungsfreiheit begann jedoch nach dem *BVerfG* und dem *BGH* bereits dann, wenn der Prominente seine eigenen vier Wände verließ und einkaufen ging. Nicht erst der rote Teppich gestattete es damit der Presse, die Prominenten abzubilden, nein, auch der private Alltag eines Prominenten in der Öffentlichkeit sollte abgelichtet werden dürfen.

Dem hat dann der *EGMR* einen Riegel vorgeschoben und die bloße Eigenschaft einer Person als absolute Person der Zeitgeschichte nicht mehr als Grund ausreichen lassen, dass man diese Personen im privaten Alltag zeigen durfte⁴¹. Der *EGMR* erkannte zu Recht, dass die Einschränkung der Lebensqualität durch permanente Verfolgung von Paparazzi derart war, dass nur Fotoaufnahmen, die zu einer Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse beitragen, in Zukunft noch als gerechtfertigt angesehen werden könnten.

Fotos, die nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der abgebildeten Person zu befriedigen, können daher in Zukunft nicht mehr genügen.

Der *BGH* und im Ergebnis auch das *BVerfG* haben diese Rechtsprechung des *EGMR* in die deutsche Rechtsprechung einfließen lassen. In der Folge untersagte der *BGH* zu Recht Fotos von *Herbert Grönemeyer* und seiner Freundin bei einem privaten Spaziergang in Rom – Fotos, die nach früherer Rechtslage zulässig gewesen wären⁴². Ebenso Bilder vom Fußballnationaltorwart auf einer Promenade in St. Tropez in einem privaten Urlaub⁴³ oder auch Fotos von einer prominenten Moderatorin in Begleitung ihrer Haushälterin bei einem privaten Einkauf auf einem Wochenmarkt auf Mallorca⁴⁴. Insofern ist auch nach Auffassung des *BGH* die bloße Abbildung des privaten Alltags eines Prominenten in der Öffentlichkeit für sich genommen kein zeitgeschichtliches Ereignis mehr, der Rechtsbegriff der absoluten Person der Zeitgeschichte kann damit als abgeschafft gelten. Insofern stellt auch das *BVerfG* fest, dass der *BGH* nicht gehindert war, auf eine Nutzung der bisher von ihm in Anlehnung an die Literatur entwickelten Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte zu verzichten⁴⁵.

4. Zwischenergebnis

Zusammengefasst gilt daher für den Persönlichkeitsschutz und den Bildnisschutz des Individuums: Das Recht schützt den Einzelnen vor Unwahrheiten und Einblicken in die Privat-, Intim- und Geheimshäre; es sei denn, er hat sich hierzu selbst geäußert.

⁴⁰ Zur alten Rechtslage vgl. Schertz, in: *Götting/Schertz/Seitz*, § 12 Rdnr. 53.

⁴¹ Vgl. *EGMR*, AfP 2004, 349.

⁴² Vgl. *BGH*, NJW 2007, 3440 = AfP 2007, 472 – *Grönemeyer*.

⁴³ Vgl. *BGH*, NJW 2008, 749 = AfP 2007, 475 – *Oliver Kahn*.

⁴⁴ Vgl. *BGH*, NJW 2008, 3138 = AfP 2008, 507 – *Sabine Christiansen*.

⁴⁵ Vgl. *BVerfG*, NJW 2008, 1793 = AfP 2008, 163 (169).

Im Bereich der Privatsphäre ist ausnahmsweise dann eine Berichterstattung zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht. Der Mensch muss es weiterhin nicht dulden, dass man ihn schmäht. Er kann weiterhin im Ergebnis selbst darüber entscheiden, ob er mit Namen und/oder Bild in der Öffentlichkeit stattfindet oder nicht. Diese Grundregel wird durch das öffentliche Informationsinteresse, welches aus Art. 5 GG hergeleitet wird, eingeschränkt. Besteht ein öffentliches Berichterstattungsinteresse, kommt auch eine namentliche oder bildliche Berichterstattung in Betracht. Hier kommt es regelmäßig auf den Einzelfall an.

III. Tendenz der aktuellen Rechtsprechung

Wie eingangs dargelegt, ist die Gefährdungslage für den Schutz des Individuums in der modernen Medienwelt erheblich höher als in der Zeit, in welcher die soeben dargelegten Rechtsgrundsätze von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Anders als früher kann heute jeder durch das Internet Bilder von einer anderen Person anonym ins Netz stellen oder auch Unwahrheiten oder Schmähungen verbreiten. Hinzutritt das zu beobachtende und aus den dargelegten Gründen gefährliche Eigenverhalten der Menschen, dass sie zunehmend freiwillig und initiativ alle Dinge von sich im Netz preisgeben mit der beschriebenen Gefahr des Rechtsverlustes für die Zukunft.

D. h., dass einerseits die technische Entwicklung die Möglichkeiten von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in kaum zu erahnendem Maße potenziert hat, zum anderen der Mensch selbst durch sein mediales Eigenverhalten die Risiken noch zusätzlich erhöht hat, allein um öffentlich stattzufinden.

Bei dieser tatsächlichen wie auch gesellschaftlichen Entwicklung wäre es nach hiesiger Auffassung angezeigt, dass das Recht versucht, den Schutz des Individuums zu sichern bzw. zu verstärken. D. h., das Gebotene erscheint eigentlich rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Schutz des Individuums in der Zukunft bei allen beschriebenen Gefahren versuchen weiter sicherzustellen, jedenfalls für diejenigen, die insbesondere den Schutz der Privatsphäre weiter für sich beansprucht wissen wollen.

Dennoch sind gerade in den letzten Jahren Tendenzen in der Rechtsprechung des *BGH* und des *BVerfG* festzustellen, die den Persönlichkeitsschutz zunehmend im Interesse einer unbegrenzten Meinungsfreiheit einschränken. Diese Tendenz in der Rechtsprechung soll anhand einiger Gerichtsentscheidungen nachfolgend aufgezeigt werden:

1. Zulässige identifizierende Wortberichterstattung und Eingriffe in die Privatsphäre nach neuerer Rechtsprechung

Der für das Persönlichkeitsrecht höchste deutsche Richter, der Verfassungsrichter *Johannes Masing*, begründete unlängst die Zulässigkeit von Bewertungsportalen mit

namentlicher Nennung von Lehrern in der so genannten Spickmich-Entscheidung damit, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit nun einmal auch irrationale, polemische, subjektive und unfaire Äußerungen erlaube und die Grenze hier nur bei der Ehrabschneiderei liege⁴⁶. Der Grundsatz der Meinungsfreiheit müsse auch für Bewertungsportale gelten, selbst anonyme Bewertungen müssten also bis zu einem gewissen Grad schlicht ertragen werden, so *Masing* weiter⁴⁷. Unerwähnt und unberücksichtigt bei dieser Einschätzung bleibt jedoch der Grundsatz des Schutzes der Anonymität. Neben den Schutz vor Ehrabschneiderei und Unwahrheit tritt wie aufgezeigt anerkanntermaßen weiterhin das Verfügungsrecht des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person und damit das Recht im Ergebnis selbst darüber zu befinden, ob man namentlich oder mit Bild in der Öffentlichkeit stattfindet. Warum im Internet etwas anderes gelten soll, ist daher auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

a) Die Spickmich.de-Entscheidung

Der *BGH* hatte in der so genannten Spickmich-Entscheidung⁴⁸ erkannt, dass die namentliche Bewertung von Lehrern im Internet mittels eines Schulnotensystems keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstelle, sofern diese lediglich die berufliche Tätigkeit des Lehrers betreffe⁴⁹. Im gesamten Portal konnten Lehrer beispielsweise als „cool“ und „witzig“, „beliebt“, „motiviert“ oder „menschlich“ bewertet werden. Die Bewertungen sind nach Auffassung des *BGH* weiterhin nicht allein deshalb unzulässig, weil diese anonym abgegeben werden könnten. Denn die Möglichkeit, das Internet anonym zu nutzen, sei sowohl rechtlich als auch technisch durchaus vorgesehen⁵⁰. Dieser Veröffentlichung und vor allem auch der namentlichen Nennung des Lehrers stünden regelmäßig auch keine schutzwürdigen Interessen des Lehrers entgegen, da die Meinungsfreiheiten, das berechtigte Informationsinteresse an der Tätigkeit von Lehrern überwiege. Der Einzelne müsse Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen werden würden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt sei⁵¹. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürften danach nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sei⁵².

⁴⁶ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 5. 2011, S. 15.

⁴⁷ Vgl. *Süddeutsche Zeitung*, a. a. O.

⁴⁸ Vgl. *BGH*, NJW 2009, 2888 = AfP 2009, 401 – Spickmich.de.

⁴⁹ Vgl. *BGH*, a. a. O.; vgl. hierzu auch *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, 566 ff.

⁵⁰ Vgl. *BGH*, NJW 2009, 2888 = AfP 2009, 401 (405).

⁵¹ *BGH*, a. a. O., 404.

⁵² *BGH*, a. a. O.

Mit anderen Worten stellt der *BGH* fest, dass die namentliche Nennung allein deswegen zulässig ist, da es sich um Bewertungen im Bereich der beruflichen Tätigkeit handelt, die nicht eine Prangerwirkung entfalten. Wie diese Rechtsprechung indes in Einklang zu bringen ist mit dem bereits dargestellten und grundrechtlich anerkannten Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, ist nach hiesiger Auffassung nicht nachvollziehbar. Das Recht auf Anonymität führte zu der anerkannten Rechtslage, dass überhaupt nur dann Ross und Reiter in der Öffentlichkeit genannt werden durften, wenn gerade an der identifizierenden Berichterstattung ein besonderes Informationsinteresse bestand. Erinnerung sei an die Üblichkeit der Abkürzung von Namen in der Tagespresse. Wie dargelegt wurde dieses Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person durch das *BVerfG* in der so genannten Lebach-Entscheidung entwickelt⁵³. Im Ergebnis stellt der *BGH* in der *Spickmich.de*-Entscheidung fest, dass eine namentliche Nennung von Berufsträgern immer zulässig sein soll in der Öffentlichkeit, wenn und solange hierdurch keine Stigmatisierung zu befürchten ist oder soziale Ausgrenzung.

Die eine Frage ist aber, ob die Bewertungen auf *Spickmich.de* die Grenze der Schmähkritik überschritten haben und deswegen unzulässig sind. Dies taten sie im Regelfall nicht. Eine andere, aber ebenso aus dem Persönlichkeitsrechtsschutz zu prüfende Frage war jedoch, ob der Umstand, dass es sich um keine schmähkritischen Bewertungen handelt, zugleich dazu führen kann, dass das Recht auf Anonymität ebenso hinter dem Informationsinteresse der Allgemeinheit zurückzustehen hat. Diese Prüfung ist nach hiesiger Auffassung unterblieben, hätte aber als eigenständiger Schutztatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zusätzlich erfolgen müssen, zumal nicht erkennbar ist, welche besonderen Gründe des Gemeinwohls eine namentliche und damit identifizierende Erwähnung rechtfertigen sollen. Mit anderen Worten: Es ist nicht erkennbar, warum nunmehr jeder einfache Lehrer, nur, weil er Berufsträger ist, eine namentliche Nennung im Netz dulden muss und wieso in diesem Zusammenhang eine Abwägung mit dem Recht auf Verfügung über die eigene Person in der Öffentlichkeit, also dem Recht auf Anonymität, unterbleibt. Die kurze Abwägung in der *Spickmich.de*-Entscheidung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit den angeblich gegenüberstehenden besonderen Gründen des Gemeinwohls genügt hierfür nach hiesiger Auffassung nicht. Vielmehr hätte eigenständig eine Prüfung erfolgen müssen, welche besonderen Informationsinteressen es denn nun sind, die das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit zurücktreten lassen.

b) Neue Rechtsprechung zum Minderjährigenschutz

Auf Unverständnis stößt auch die Entscheidung des *BVerfG*, in welchem zwei minderjährige Söhne eines bekannten Schauspielers gegen eine Berichterstattung in einem Internetangebot geklagt hatten, welches darüber berichtete, dass die Polizei die

⁵³ Vgl. *BVerfG*, NJW 1973, 1225–Lebach.

Söhne in München nach einer wüsten Randalie in der Münchener Innenstadt in Gewahrsam genommen und verhört hatte. Der Vorwurf war der der Sachbeschädigung. *LG* und *OLG Hamburg* verboten die Berichterstattung schon allein wegen des Minderjährigenschutzes. Nach hiesiger Auffassung auch zu Recht. So konnte man bisher von einem letztlich ehernen Grundsatz sprechen, dass auch Kinder von Prominenten, die noch minderjährig waren, eine identifizierende Berichterstattung nicht dulden mussten. Auch Kinder von Personen der Zeitgeschichte sollten unbeobachtet und ungestört aufwachsen können⁵⁴.

Auch das *BVerfG* hatte seit jeher bei Kindern von Prominenten einen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte anerkannt, wonach es Kindern von Prominenten möglich sein muss, unbeobachtet von Medien aufzuwachsen⁵⁵.

Das *BVerfG* lockerte jedoch jetzt mit der genannten Entscheidung diesen Grundsatz und erklärte:

Jedoch genügt es nicht, den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Regelvermutung dahingehend aufzustellen, dass auf Grund der gesetzgeberischen Wertung im Jugendgerichtsgesetz jedes Informationsinteresse hinter dem Anonymitätsinteresse grundsätzlich zurückzustehen habe, wenn nicht die begangene Tat von außergewöhnlicher Schwere sei.⁵⁶

Eine Regelvermutung des grundsätzlichen Vorrangs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Meinungsfreiheit bei Heranwachsenden gäbe es daher nicht und sei verfassungsrechtlich zu eng⁵⁷. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Vorwurf nicht besonders schwer wiege, so dass auch die Stigmatisierung durch eine öffentliche Berichterstattung gering sei.

Durch diese Entscheidung hat das *BVerfG* nach hiesiger Auffassung ohne Not nunmehr den Schutz von Minderjährigen, konkret Kinder von Prominenten, erheblich eingeschränkt, so dass es in Zukunft offenbar richtig sein soll, dass bei geringen Verfehlungen von Kindern Prominenter ein Berichterstattungsanlass mit namentlicher Nennung bestehen soll. Dabei erscheint problematisch, warum das Informationsinteresse und damit die Rechtmäßigkeit einer identifizierenden Berichterstattung über Minderjährige insbesondere dann zulässig sein soll, wenn es sich um Bagatellevorwürfe handelt. Gerade der Umstand, dass es sich um einen Bagatellevorwurf handelte, hätte in Abwägung mit dem Recht des Minderjährigen auf Anonymität insbesondere auch in Ansehung der tradierten Grundsätze zum Minderjährigenschutz zu einem anderen Abwägungsergebnis führen müssen. Richtigerweise kann, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise eine Berichterstattung zulässig sein, wenn der Vorwurf besonders schwer wiegt und hiermit das öffentliche Informationsinteresse ausnahmsweise bei Minderjährigen überwiegt. Gegenwärtig droht die Gefahr, dass durch diese neuen

⁵⁴ Vgl. *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 2009, Rdnrn. 183 u. 202; vgl. weiterhin *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rdnr. 856 m. w. Nachw.; vgl. *Schertz*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, § 12 Rdnr. 48 sowie *Wanckel*, in: *Götting/Schertz/Seitz*, § 19 Rdnr. 21.

⁵⁵ Vgl. *BVerfG*, NJW 2000, 1635 = AfP 2000, 75 (79); *BVerfG*, NJW 2005, 1857.

⁵⁶ Vgl. *BVerfG*, NJW 2012, 1500 = MMR 2012, 338.

⁵⁷ Vgl. *BVerfG*, a. a. O.; vgl. zu ähnlichen Tendenzen des BGH im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos minderjähriger Kinder von Prominenten *Stender-Vorwachs*, NJW 2010, 1414 ff.

Feststellungen des *BVerfG* in Zukunft die Medien bei sämtlichen geringen Regelverstößen von Kindern Prominenter eine namentliche Berichterstattung für zulässig halten. Insofern sollte diese Entscheidung als Ausnahmerechtsentscheidung angesehen werden, die sich möglicherweise auch aus dem Umstand erklärt, dass die beteiligten Söhne des Schauspielers selbst eine gewisse „Vorprominenz“ bereits hatten.

c) Zulässigkeit von Berichterstattung über Krankheiten unter Hintanstellung der Verzichtstheorie

Eine aktuelle Entscheidung des *BGH* fügt sich in die beschriebene Tendenz der Rechtsprechung ein, die den Persönlichkeitsschutz im Interesse einer unbegrenzteren Meinungsfreiheit einschränkt. Hier hatte eine weibliche Comedian gegen eine Berichterstattung über ihre Erkrankung geklagt, zu der sie sich bis zur Berichterstattung in den Medien nicht geäußert hatte und die zudem ein Jahr nach der Erkrankung erfolgt ist⁵⁸. Der aktuelle Anlass für die Berichterstattung ein Jahr nach der Erkrankung war die Erkrankung einer anderen Prominenten. Die Klägerin hatte in den ersten beiden Instanzen obsiegt. *LG* wie *OLG* hatten der Klage auf Unterlassung der entsprechenden Wortberichterstattung über die Krankheit stattgegeben. Der *BGH* kam zu einem anderen Ergebnis. Die Klägerin habe die Berichterstattung hinzunehmen. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als ein Rahmenrecht liege seine Reichweite nicht absolut fest. Zwar könne eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, insbesondere wenn die Privatsphäre betroffen sei. Zur Privatsphäre gehöre grundsätzlich auch die eigene Erkrankung⁵⁹. Der Umstand, dass die Klägerin jedoch eine in der Öffentlichkeit bekannte Person sei, führe dazu, dass ihr Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückzutreten habe⁶⁰.

Das Berichterstattungsinteresse liege hier gerade darin, die interessierte Öffentlichkeit und auch Fangemeinde der Klägerin darüber zu informieren, dass es ein Jahr nach ihrer Erkrankung und Tourneeabsage immer noch keinerlei Information über ihren Gesundheitszustand und eine mögliche Rückkehr in den Beruf gäbe⁶¹. Dadurch könne die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung über die Informationspolitik beliebter Künstler leisten, die sich nach einer plötzlichen Erkrankung völlig aus der Öffentlichkeit zurückziehen und ihr besorgtes Publikum über ihr weiteres Schicksal im Ungewissen ließen⁶².

Mit anderen Worten begründet der *BGH* die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung hier mit dem Umstand, dass die Klägerin sich gerade nicht zu ihrer Erkrankung und damit Privatsphäre geäußert hat.

Das ist deswegen bemerkenswert, weil ja gerade die Verzichtstheorie das Gegenteil aussagt. Grundsätzlich war es anerkannt, dass grundsätzlich auch der Prominente vor

⁵⁸ Vgl. *BGH*, NJW 2012, 3645 = AfP 2012, 551.

⁵⁹ Vgl. *BGH*, a. a. O., 552.

⁶⁰ Vgl. *BGH*, a. a. O., 553.

⁶¹ Vgl. *BGH*, a. a. O., 553.

⁶² Vgl. *BGH*, a. a. O.

Eingriffen in die Privatsphäre im Regelfall geschützt ist, es sei denn, er äußert sich hierzu und begibt sich somit seines Privatsphärenschutzes. Diese so genannte Selbstbegebung war standardisiert einer der Gründe, warum ein Privatsphärenschutz aufgebrochen werden darf. Diesen Grundsatz dreht der *BGH* nunmehr in der soeben zitierten Entscheidung um, indem er feststellt, dass der Umstand, dass sich jemand gerade nicht äußert, erst das Berichterstattungsinteresse begründet. Dieser Aussagegehalt ist nach hiesiger Auffassung deswegen problematisch, da sie Medien, insbesondere Boulevardmedien, geradezu dazu auffordert, in Zukunft noch hemmungsloser über Krankheiten von Prominenten zu berichten, gerade wenn diese das nicht wünschen und sie sich deswegen hierzu auch nicht erklären.

d) Zulässigkeit der Veröffentlichung von Briefen Dritter

Erwähnung verdient auch die Entscheidung des *BVerfG* zur Veröffentlichung eines Anwaltsschreibens⁶³. Geklagt hatte hier ein Anwalt gegen eine Veröffentlichung seines in Form einer E-Mail verfassten Anwaltsschreibens an eine Internetseite, in welcher er dem Medium die Veröffentlichung seines Bildnisses ausdrücklich untersagte. Der Betreiber der Internetseite veröffentlichte sodann den Inhalt des Anwaltsschreibens. *LG Berlin* und *KG* untersagten dieses. Nach Auffassung des *BVerfG* verletzte die Verurteilung zur Unterlassung wörtlicher Zitate aus anwaltlichen Schreiben den Beschwerdeführer, konkret den Betreiber der Internetseite, in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit⁶⁴. So sei eine Berichterstattung über wahre Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre grundsätzlich zulässig und immer nur dann untersagungsfähig, wenn der jeweils Betroffene durch die Berichterstattung angeprangert würde, was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei. Diese Entscheidung ist deswegen erwähnenswert, da sie die Grundsatzentscheidung des *BGH* zur Veröffentlichung von Briefen, die zugleich auch die Grundlage für die Schaffung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes war, die so genannte Leserbriefentscheidung, unberücksichtigt lässt. Wie oben dargelegt hatte der *BGH* im Jahr 1954 ausdrücklich die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des Autors untersagt. Auch im damaligen Fall ging es um ein presserechtliches Anwaltsschreiben an einen Verlag, welches der Verlag sodann in den Leserbriefen veröffentlicht hatte. Der *BGH* erkannte da noch an, dass jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankenansatzes Ausdruck der Persönlichkeit des Verfassers sei, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden könne. Daraus folge, dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zustehe, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden⁶⁵. Mit diesen Feststellungen des *BGH* hätte sich die aktuelle Entscheidung zur Veröffentlichung von presserechtlichen Anwaltsschreiben in irgendeiner Form aus-

⁶³ Vgl. *BVerfG*, NJW 2010, 1587 = AfP 2010, 145. In diesem Fall war der Autor des Artikels selbst der betroffene Anwalt.

⁶⁴ Vgl. *BVerfG*, NJW 2010, 1587 = AfP 2010, 145.

⁶⁵ Vgl. *BGH*, BGHZ 13, 334 = NJW 1954, 1404 (1405) = GRUR 1955, 197.

einandersetzen müssen, zumal es sich um eine Grundsatzentscheidung des *BGH* zum Persönlichkeitsschutz handelte.

e) Zulässige identifizierende Berichterstattung über Straftaten nach mehreren Jahrzehnten

Schließlich ist noch eine ganz aktuelle Entscheidung des *BGH* zur Wortberichterstattung zu erwähnen⁶⁶. In diesem Fall hatte der *SPIEGEL* mehrere Artikel über eine spektakuläre Straftat aus den Jahren 1982 und 1983 im Jahre 2002 in das kostenlose Onlinearchiv von www.spiegel.de zum Abruf bereitgestellt. In diesen Artikeln war der Nachname des wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Straftäters genannt worden. Hiergegen wandte sich der Verurteilte, nachdem er erstmals im Jahre 2009 hiervon erfahren hatte und klagte auf Unterlassung. *LG* wie *OLG* gaben seinem Ansinnen statt und verurteilten die Beklagte, konkret den Verlag, zur Unterlassung der identifizierenden Berichterstattung im Internet. Diesen Entscheidungen trat der *BGH* nunmehr entgegen und erkannte, dass dem Kläger kein Unterlassungsanspruch zustehe. Ginge es um eine Berichterstattung über eine Straftat, so sei zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehöre. Obwohl die Tat bereits 30 Jahre zurücklag, stellte der *BGH* weiter fest, dass selbst die Verbüßung der Straftat nicht dazu führe, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwerbe mit der Tat allein gelassen zu werden. Die Beklagte müsse die Berichte nicht allein auf Grund des Zeitablaufs anonymisieren. So bestehe ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit, nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse anhand der unveränderten Originalberichte in den Medien zu recherchieren. Besonders bemerkenswert sind dann noch die Feststellungen des *BGH*, dass der Kläger durch die Berichte als Person noch nicht stigmatisiert werde. Er werde vielmehr ausdrücklich als nicht böse bezeichnet, sondern als Mensch charakterisiert, mit dem man gut Freund in allen Lebenslagen sein könne. Wie diese Feststellungen des *BGH*, wonach eine identifizierende Berichterstattung über eine Straftat, die mehr als 30 Jahre zurückliegt, weiterhin zulässig sein soll, mit den Feststellungen des *BVerfG* in der erwähnten Lebach-Entscheidung in Einklang zu bringen sein soll und insbesondere auch mit dem anerkannten Resozialisierungsinteresse des Betroffenen, zu welchem auch gehört, von Medien mit der Tat allein gelassen zu werden, ist nach hiesiger Auffassung nicht nachvollziehbar und mit den bisher bekannten und tradierten Rechtsgrundsätzen nicht in Einklang zu bringen.

2. Zulässige Bildveröffentlichungen nach neuerer Rechtsprechung

Mit der genannten Rechtsprechung im Bereich der Wortberichterstattung einher geht auch eine neuerliche Aufweichung des Rechts am eigenen Bild durch die Obergerichte. Nachdem der *BGH* noch unmittelbar nach dem Urteil des *EGMR* wie

⁶⁶ Vgl. *BGH*, VI ZR 330/11, verkündet am 13. 11. 2012 = GRUR 2013, 200.

oben dargestellt insbesondere auch Prominente vor ungehinderter Bildberichterstattung aus ihrem Privatleben geschützt hatte, ist die Rechtsprechung von dieser Rechtsauffassung zunehmend abgewichen. So entschieden das *BVerfG*⁶⁷ und auch der *BGH*⁶⁸ über Fotos von *Caroline von Monaco* und ihrem Mann in Freizeitkleidung unter anderen Menschen „in Urlaubslaune“ vor ihrer Ferienvilla. Beide Gerichte sahen die Bildberichterstattung als zulässig an und führten zur Begründung aus, dass es in dem dort maßgeblichen Bericht nicht um die Beschreibung einer Szene des Urlaubs als Teil des Privatlebens ginge, sondern darüber berichtet werde, dass die Prinzessin und ihr Ehemann eine von ihnen gelegentlich zu Urlaubszwecken genutzte, auf einer Insel vor Kenia gelegene Villa an Dritte vermietete. Insofern sei die Stoßrichtung des Berichts hier nicht der Privaturlaub gewesen, sondern der Umstand, dass auch Prominente ihre Villen vermieten.

Die genannten Entscheidungen werden den Medien Anlass geben, sich in Zukunft Bildunterschriften und/oder Berichterstattungsanlässe auszudenken, die Fotos aus dem Privatleben von Prominenten unter Umgehung der Vorgaben aus Straßburg in Zukunft als rechtmäßig erscheinen lassen⁶⁹. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr auch der *EGMR* etwa die Veröffentlichung von Fotos aus einem Skiurlaub von *Caroline von Monaco* gebilligt hat, soweit diese im legitimen Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die schwere Erkrankung des Staatsoberhauptes von Monaco und Vaters der Beschwerdeführerin erfolgte⁷⁰.

Das *KG* sah auch ein Bild von *Joschka Fischer* beim Blumengießen auf seinem privaten Balkon als rechtmäßig an⁷¹. Ebenso erkannte der *BGH* im Fall von Bildern von *Heide Simonis* nach ihrem Rücktritt bei privaten Einkäufen⁷², da jeweils nach Auffassung der Gerichte ein irgendwie gearteter zeitgeschichtlicher Anlass bestand, die Politiker in diesen Momenten abzubilden. Insbesondere das Bild von *Joschka Fischer* auf einem privaten Balkon wäre indes schon nach alter Rechtslage vor der *Caroline*-Entscheidung aus Straßburg deswegen als rechtswidrig anzusehen gewesen, da *Fischer* sich bei einem Privatbalkon gewissermaßen in seinen eigenen vier Wänden befand. Ein Fall, bei welchem nach alter wie neuer Rechtslage Fotografien grundsätzlich tabu sind.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das *BVerfG* und auch der *BGH* in den letzten Jahren zahlreiche Verschiebungen im Persönlichkeitsschutz im Interesse der Meinungsfreiheit vorgenommen haben, die in Zukunft Eingriffe in die Privatsphäre von Prominenten erlauben. Besonders problematisch erscheint hierbei die Entschei-

⁶⁷ Vgl. *BVerfG*, NJW 2008, 1793 = AfP 2008, 163 (171).

⁶⁸ Vgl. *BGH*, NJW 2008, 3141 = AfP 2008, 503.

⁶⁹ Vgl. hierzu *Götting/Schertz/Seitz*, § 12 Rdnr. 62.

⁷⁰ Vgl. *EGMR*, NJW 2012, 1053 = GRUR 2012, 745 m. Anm. *Lehr*; vgl. hierzu auch *Frenz*, NJW 2012, 1039 ff.

⁷¹ Vgl. *KG*, NJOZ 2008, 168 = NJOZ 2008, 3015 = ZUM-RD 2008, 1.

⁷² Vgl. *BGH*, NJW 2008, 3134 = AfP 2008, 499.

derung, wonach eine Berichterstattung über Krankheiten von Prominenten insbesondere dann zulässig sein soll, wenn diese sich hierzu bewusst nicht geäußert haben. Ebenso zulässig sein soll in Zukunft eine namentliche Nennung bei jedweder Form von Berichterstattung über jeden im Bereich der Sozialsphäre, also auch bei Nichtprominenten, wenn und solange diese nicht angeprangert werden. Die Feststellungen in der Leserbrief-Entscheidung scheinen ebenso aufgegeben, so dass die Veröffentlichung von Briefen auch ohne Zustimmung des Verfassers rechtmäßig sein soll. Rechtmäßig ist nunmehr auch eine namentliche Berichterstattung über Bagatelverfehlungen von Minderjährigen, die von prominenten Eltern abstammen. Auch das Einstellen und sodann weitere Vorhalten von Artikeln in Internetarchiven über Straftaten, die Jahrzehnte zurückliegen, soll nunmehr in Zukunft rechtmäßig sein, auch wenn der Täter nach wie vor namentlich im Artikel auftaucht. Gerade die Auflistung dieser Entscheidungen hintereinander macht die Dimension und Stoßrichtungen der neuerlichen Rechtsprechung deutlich. So war bisher eine Berichterstattung über die Privatsphäre auch von Prominenten ohne Einwilligung grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es bestand ausnahmsweise ein überragendes Informationsinteresse, oder der Betroffene hatte sich hierzu geäußert. Weiterhin war eine namentliche Nennung im Bereich der Sozialsphäre auch nur bei einem öffentlichen Informationsinteresse zulässig, insbesondere da ansonsten das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person dem vorging. Zudem war eine namentliche Berichterstattung über Minderjährige regelmäßig bereits nicht in der Diskussion. Ebenso hatte die Lebach-Entscheidung klare Vorgaben gegeben, wie lange ein Straftäter eine identifizierende Berichterstattung über sich dulden muss und wann sein Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person Vorrang hat.

Warum die Rechtsprechung in den letzten Jahren den Schutz des Individuums zunehmend auflöst bzw. einschränkt, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Recht ist dynamisch und gerade im Bereich des Case-Laws haben die Gerichte einen Ermessungsspielraum, der sich auch an den jeweiligen Sitten- und Moralvorstellungen orientiert. Es mag sein, dass die gesamte Transparenzdebatte in den letzten Jahren dazu geführt hat, dass es zum gesellschaftlichen Konsens wird, dass zunehmend mehr Einblicke bei allen möglich sein sollen.

Sicherlich hat auch das Internet durch die normative Kraft des Faktischen dazu beigetragen, dass man insgesamt zu der Auffassung gelangt, dass eine identifizierende Berichterstattung, also eine namentliche Nennung, oder auch Einblicke in die Privatsphäre, eigentlich „nicht mehr so schlimm“ sind, da große Teile der Gesellschaft inzwischen in sozialen Netzwerken dieses ohnehin freiwillig preisgeben.

Dennoch begegnen der beschriebenen Tendenz in der Rechtsprechung Bedenken. So wurde eingangs geschildert, wie das Individuum im Augenblick durch die technische Entwicklung zusätzlich gefährdet ist. Weiterhin wurde dargelegt, wie Jahrzehnte eine tradierte Rechtsprechung galt, die klare Grundsätze hatte. Die beschriebenen Risiken und Gefahren machten es daher eigentlich erforderlich, dass die bestehende Rechtslage zumindest Bestand hat bzw. der Persönlichkeitsschutz sogar eher zu stärken ist.

Die beschriebene Rechtsprechung tendiert indes trotz der geschilderten Faktenlage dazu, den Persönlichkeitsschutz mehr und mehr einzuschränken im Interesse einer unbeschränkteren Meinungsfreiheit, offenbar auf Grund der bereits festgestellten normativen Kraft des Faktischen, also der technischen Entwicklung und den Feststellungen, dass immer mehr Menschen Privatsphärenschutz für sich nicht mehr in Anspruch nehmen wollen.

Das Individuum, mithin der Mensch, als wichtigstes Rechtssubjekt in der deutschen Rechtsordnung, muss indes wieder mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden und sein Schutz, auch der des Privaten, wieder mehr Berücksichtigung durch Rechtsprechung und Gesetzgeber erfahren.

Eine Entwicklung, in welcher das Recht den Menschen bei dem beschriebenen technischen Fortschritt nicht mehr schützt, wäre fatal und ließe die Menschen auch alleine mit den beschriebenen Folgen, die bis hin zur Selbstjustiz oder auch zum Suizid geführt haben. Auch der Meinungsfreiheit müssen Grenzen gesetzt werden, die dem Interesse des Individuums Rechnung tragen. Es sollte bei dem Grundsatz bleiben, dass jeder im Ergebnis erst einmal selbst darüber befinden soll, ob er öffentlich stattfinden will oder nicht. Selbstverständlich bei allen Ausnahmen, die die Presse- und Meinungsfreiheit berechtigterweise verlangt.